

**Satzung (Betriebsordnung) für die Feuerbestattungsanlage
der Stadt Bochum vom 6. Juli 1992
in der Fassung der ersten Änderungssatzung
vom 16. Dezember 2003**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am

10. Juni 1992 und
27. November 2003

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) und

des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inanspruchnahme und Betriebsführung

- (1) Die Feuerbestattungsanlage dient der Einäscherung von verstorbenen Personen, gleichgültig ob sie vor ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bochum waren oder nicht.
- (2) Für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage ist der Betriebsleiter verantwortlich.

§ 2

Leicheneinlieferung

- (1) Verstorbene, die feuerbestattet werden sollen, sind beim Hauptfriedhof einzuliefern. Leichen werden nur angenommen, wenn der Einlieferer sich ausweist und die Identität der Leiche zweifelsfrei nachgewiesen wird. Die Identität der Leiche ist durch die Sterbeurkunde oder Bescheinigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes nachzuweisen.

[Anmerkung:

§ 1 Abs. 1 Satz 3 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (2) An jedem Sarg muss sichtbar ein Firmenschild des Bestattungsunternehmens angebracht sein, auf dem Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen deutlich vermerkt sind.
- (3) In das Leicheneinlieferungsbuch ist jede Einlieferung mit folgenden Angaben zu vermerken:
1. Zu- und Vorname des Verstorbenen
 2. Name (Firma) des Bestattungsunternehmens
 3. Tag und Uhrzeit der Einlieferung

Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter und der Einlieferer haben die Richtigkeit dieser Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

- (4) Für die Behandlung von verstorbenen Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, gelten die hierzu erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Das Öffnen der Särge ist in diesen Fällen nicht gestattet.
- (5) Leichen sind ohne Wertgegenstände einzuliefern. Für Wertgegenstände, die sich in einem Sarg befinden, wird von der Stadt Bochum keine Haftung übernommen; sie werden mit verbrannt. Maßnahmen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bleiben unberührt.

[Anmerkung:

§ 1 Abs. 5 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (6) Verstöße gegen die Absätze 2 bis 4 führen zu Zurückweisung des Sarges.

[Anmerkung:

§ 1 Abs. 6 wurde neu eingefügt durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

§ 3 Särge

- (1) Zur Einäscherung eingelieferte Särge müssen aus Vollholz und frei von unverbrennbaren Materialien sein. Leicht entflammbare Lacke sind verboten. Außerdem müssen alle der Grundierung folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche frei von Nitrocellulose, PCP oder PVZ-haltigen und formaldehydabspaltenden Bestandteilen sein.
- (2) Die Särge müssen genügend fest gearbeitet und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die saugfähige, aus verrottbarem Material hergestellte Einlage, mit der der Sargboden zu bedecken ist, um austretende Flüssigkeit aufzufangen, muß eine wasserdichte Schicht haben, die sich an die Wände des Sargbodens mindestens 10 cm hoch wannenförmig anlegt. Die übrige Sargausstattung sowie die Totenkleidung müssen aus verrottbaren Materialien (keine Kunststoff wie PVZ, PCP o. ä.) sein und eine rauch- und geruchsfreie Verbrennung gewährleisten. Zur Sarg- und Leichenhygiene darf kein Mittel verwendet werden, das Paradichlorbenzol oder halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe enthält. In den Sarg dürfen nicht eingebracht werden: Sägemehl, Sägespäne, dicht gelagertes Papier wie Bücher oder Zeitungen, nicht brennbares Material.

[Anmerkung:

§ 3 Abs. 2 Satz 5 wurde neu eingefügt durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (3) Folgende Maße der Särge dürfen aus einäscherungstechnischen Gründen nicht überschritten werden:

Länge:	205 cm
Breite:	75 cm
Höhe:	72 cm (ausschließlich etwaiger Füße)

- (4) Särge, die den vorgenannten einäscherungstechnischen Erfordernissen gerecht werden, müssen mit der vom Bundesverband der Sargindustrie e. V. (BVS) herausgegebenen einheitlichen Kennzeichnung (entsprechend der Richtlinie VDI 3891) oder durch eine andere von der Stadt ausdrücklich anerkannten Kennzeichnung versehen sein.

[Anmerkung:

§ 3 Abs. 4 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (5) Auf Verlangen des Betriebsleiters ist bei der Einlieferung des Verstorbenen eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass die Einsargung und die verwendeten Materialien den Vorschriften der Satzung entsprechen.
- (6) Verstöße gegen die Absätze 1 bis 5 führen zur Zurückweisung des Sarges; bei Verstößen gegen Abs. 2 werden dem einliefernden Bestatter die tatsächlich anfallenden Aufwendungen in Rechnung gestellt.

[Anmerkung:

§ 3 Abs. 6 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 4 zulassen.

[Anmerkung:

§ 3 Abs. 7 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

§ 4 Einäscherung

- (1) Die Feuerbestattung ist unverzüglich nach der Einlieferung des Verstorbenen anzumelden. Die nach dem Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NW) erforderlichen Unterlagen sind unverzüglich nach der Einlieferung bei der Stadt vorzulegen.

[Anmerkung:

§ 4 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (2) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der Betriebsleiter.

[Anmerkung:

§ 4 Abs. 3 entfällt durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (4) Die Einäscherung ist würdig zu gestalten.

- (5) Leichen werden mit den Särgen eingeäschert, in denen sie eingeliefert worden sind. Wird eine Leiche aus zwingendem Grund in einem Sarg eingeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muss die Leiche vom Einlieferer - im Auftrag des zur Bestattung Verpflichteten - in einen vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden. Der Sarg, in dem die Leiche eingeliefert wurde, ist vom Einlieferer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (6) Die Leichen eines totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindes und seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter können zusammen eingeäschert werden. Verstorbene, die bereits erdbestattet waren, müssen vor der Einäscherung von einem gerichtsmedizinischen Institut zwecks Freigabe begutachtet werden. Es ist ein neuer Sarg gem. der Vorgaben des § 3 zu verwenden.

[Anmerkung:

§ 4 Abs. 6 Satz 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (7) Vor der Einführung des Sarges in den Einäscherungssofen ist an dem Sarg ein feuerfestes Kennzeichen anzubringen, auf welchem die Nummer der Eintragung im Einäscherungsverzeichnis und der Name der Einäscherungsanlage deutlich sichtbar sind.

§ 5

Behandlung von Aschen

- (1) Nach der Einäscherung ist die Asche dem Einäscherungssofen zu entnehmen und die Einäscherungskammer sorgfältig zu reinigen.

Ist die Asche abgekühlt, ist sie von Metallteilen zu befreien und mit dem unversehrten Kennzeichen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Aschenkapsel) zu sammeln.

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 1 Satz 3 entfällt durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (2) Der Behältnisdeckel muß aus dauerhaftem Material bestehen und in gravierter Schrift folgende Angaben tragen:

1. Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Kennzeichen in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer
2. Zu- und Vorname des Verstorbenen
3. Geburts- und Todestag,
4. Einäscherungstag und Ort.

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

[Anmerkung:

§ 5 Abs. 3 entfällt durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

§ 6

Einäscherungsverzeichnis

[Anmerkung:

§ 6 entfällt durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

§ 7

Bestattung von Aschenkapseln

- (1) Die Aschenkapseln sind bis zur Bestattung oder Überführung unter Verschluss aufzubewahren.

[Anmerkung:

§ 7 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003.]

- (2) Soll die Aschenkapsel auf offener See oder auf einem Friedhof bestattet werden, der nicht unter der Verwaltung der Stadt Bochum steht, ist die Vorlage einer Bescheinigung des Seebestattungsunternehmens oder des Aufnahmefriedhofes erforderlich.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Feuerbestattungsanlage werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bochum erhoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Bochum vom 6. Juli 1992 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 51/92 in den Bochumer Tageszeitungen vom 16. Juli 1992.

Die erste Änderungssatzung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Bochum vom 16. Dezember 2003 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 151/03 in den Bochumer Tageszeitungen vom 22. Dezember 2003.